Anlage 1

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 31 StiftG hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben und allgemeine Prüfungsfeststellungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwäbisch Hall hat im Prüfungszeitraum Vergabe- sowie Bau- und Honorarabrechnungsprüfungen durchgeführt. (Rdnr. 1)

Verschiedene Bauleistungen wurden nicht öffentlich, sondern nur beschränkt ausgeschrieben. (Rdnr. 2)

Mehrfach wurden entgegen der VOB/A Bürgschaften für Bauleistungen mit zu erwartenden Auftragssummen weit unter 250.000 EUR verlangt. (Rdnr. 3)

Leistungsbeschreibungen wurden nicht immer produktneutral aufgestellt. (Rdnr. 4)

Abweichend von der VOB/B wurden bei verschiedenen Baumaßnahmen längere Verjährungsfristen für Mängelansprüche vereinbart. (Rdnr. 5)

Die Bestimmungen sowie die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz BW (LTMG) wurden nicht immer vereinbart. (Rdnr. 6)

Über die Wertung und Vergabe von Bauleistungen wurde bislang keine gesonderte Dokumentation angefertigt. (Rdnr. 7)

Bisher hat die Verwaltung vor der Auftragsvergabe keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister eingeholt. (Rdnr. 8)

Oftmals wurden Angebote nach der Angebotseröffnung nicht gekennzeichnet. (Rdnr. 9)

Leistungen nach Stundenlohnvergütungssätzen wurden nicht gesondert schriftlich beauftragt. (Rdnr. 10)

Die Auftragnehmer wurden nicht schriftlich über die Schlusszahlungen unterrichtet. (Rdnr. 11)

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Umnutzung der ehemaligen Musikschule in der Gelbinger Gasse 25 zur Diakonie-Pflegeschule

Bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt wurden die Zuständigkeiten nicht beachtet. (Rdnr. 12)

Mehrfach wurden Bauleistungen weder schriftlich beauftragt noch wurde die VOB als Vertragsbestandteil vereinbart. (Rdnr. 13)

Energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses Am Gänssee 5 / 7

Die für die Prüfung der Bauleistung notwendigen Bauakten und Abrechnungsunterlagen lagen nicht vollständig und ungeordnet vor. (Rdnr. 14)

Umbau des Gebäudes in den Herrenäckern 5 zur Nutzung durch die Hochschule Heilbronn

Bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Stadt wurden die Zuständigkeiten nicht beachtet. (Rdnr. 15)

In mehreren Fachlosen wurden zu lange Bindefristen vereinbart. (Rdnr. 16)

Die Vertragsstrafen wurden unwirksam vereinbart. (Rdnr. 17)

Sanierung der Heizungs- und Sanitärinstallation in den Gebäuden Im Heidweg 2 und 4 (20 WE)

Im Zuge der Angebotswertung erfolgte das unzulässige Nachbessern von Angebotsinhalten. (Rdnr. 18)

Austausch der Fenster an den Gebäuden Dr.-Henryk-Fenigsteinweg, 2. und 3. Bauabschnitt

Die Bauleistungen für die Verglasungsarbeiten wurden nicht öffentlich ausgeschrieben. (Rdnr. 19)

Die Wertung der vorliegenden Angebote für die Verglasungsarbeiten entsprach nicht der VOB. (Rdnr. 20)

2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlung

Bei den vertraglichen Vorgaben zur Bindefrist in Bezug zum Beginn der Bauleistungen ergaben sich Überscheidungen.

In mehreren Vergabeunterlagen wurde die Unterschrift der Bieter an zwei verschiedenen Stellen gefordert.

Beim Abschluss von Ingenieurverträgen wurde von der Verwaltung bisher kein Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes von den Auftragnehmern eingefordert.

Die Architekten / Ingenieure wurden seither bei Vertragsabschluss nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.